

## **Verfahrensrichtlinien zur Abwicklung der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium<sup>1</sup> (LPO 2003, §§ 13 ff)**

### **Klausur**

Der/die Studierende kann sich wahlweise für ein Modul aus Wahlbereich 1 (Pädagogik M3-M6) oder Wahlbereich 2 (Psychologie oder Sozialwissenschaften) entscheiden. Die Klausur bezieht sich auf den Inhalt des jeweiligen Moduls (LPO § 14). Zur endgültigen Zulassung ist ein Leistungsnachweis aus dem gewählten Modul vorzulegen (LPO § 34).

### **Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium**

Der Studierende kann den Themensteller (Erstprüfervorschlag) benennen. Er ist zu wählen aus einem Modul des Wahlbereiches, welcher nicht für die Klausur optiert wurde. Der Zweitprüfer aus der Hochschule wird dann wiederum aus dem nicht gewählten Wahlbereich durch das Prüfungsamt benannt. Dieser Modus sichert thematische Breite und Berücksichtigung der studierten Module (LPO § 19).

*Zur Themenfindung und zum Kolloquium legt der Studierende eine Modulmappe (sehr kurz gefasst) vor, die dann Ausgangspunkt der von beiden Hochschulprüfern aus ihrer je spezifischen Fachperspektive zu stellenden Frage/ Problemstellung ist. Hierbei wird zunächst der erstgewählte Prüfer die zentrale Aufgabe stellen, an die sich dann der Zweitprüfer mit seiner fachspezifischen Fragestellung anschließt. Auf diese Weise sind Breite und Fachspezifikation berücksichtigt (LPO § 19). Der Studierende sollte ein Thesenpapier zum Prüfungstermin vorlegen.*

Der Prüfungsverlauf ist als Kolloquium zu konzipieren, vergleichbar einer Disputation. Die Anteilsfächer sind aufgefordert, Prüfer den entsprechenden Wahlbereichen/ Modulen zuzuordnen und dem PA zu benennen, dem die abschließende Berufung ins Prüfungsamt obliegt.

### **Ergänzung durch die Studiengangskommission EZW<sup>2</sup>**

1. Wir legen Wert darauf, dass das Abschlusskolloquium tatsächlich auf der Basis von Thesen durchgeführt wird, die vom Studierenden formuliert und mit den jeweiligen PrüferInnen vorher abgeklärt werden.
2. Die Thesen sollen sich entsprechend der Gewichtung des Kolloquiums schwerpunktmäßig (3-4 Thesen) auf das Fachgebiet der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers beziehen. Das Fachgebiet der Zweitprüferin bzw. des Zweitprüfers wird durch ergänzende Thesen (1-2 Thesen) einbezogen.

---

<sup>1</sup> Am 21.2. 2006 zwischen der Universität und dem Prüfungsamt vereinbarte Verfahrensrichtlinien zur Abwicklung der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium (LPO 2003, §§ 13 ff)

<sup>2</sup> Die Studiengangskommission hat sich am 30. 4. 2008 noch einmal mit den Modalitäten des Abschlusskolloquiums befasst und die Vorgaben nach den bisherigen Erfahrungen weiter präzisiert